

Erläuterung zur Anwendung von Nagelplatten ohne aBG

Hintergrund

Mit der Europäischen Bauprodukteverordnung EuBauPVO [Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vom 09.03.2011] wird vorrangig das „Inverkehrbringen“ oder das „Bereitstellen auf dem Markt“ in den Mitgliedsstaaten geregelt. Das deutsche Regelsystem für Bauprodukte und Bauarten ist in den 16 Landesbauordnungen, basierend auf der Musterbauordnung, festgelegt. Hier werden die allg. Anforderungen an bauliche Anlagen definiert und sind die Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für Bauprodukte und Bauarten geregelt. In der Musterbauordnung (MBO) §16a bis §16c werden Bestimmungen für Bauarten, allg. Bauprodukte und CE-gekennzeichnete Bauprodukte beschrieben. In §16a (2) wird die Grundlage erläutert, wann eine Bauart eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das [DIBt](#) benötigt.

→ Nur wenn die Bauart wesentlich von den Technischen Baubestimmungen abweicht oder wenn es sie keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, benötigt man eine aBG des DIBt.

In den Landesbauordnungen finden sich entsprechende Paragraphen bzw. Artikel mit gleichwertigem Inhalt.

Bedeutung für die Nagelplattenindustrie

Da sowohl Nagelplatten nach DIN EN 14545, als auch Nagelplattenbinder nach DIN EN 14250 als Bauprodukte gelten, für die es eine harmonisierte Bauproduktennorm gibt, tragen sie das CE-Kennzeichen gemäß BauPVO. Bei den uns bekannten Anwendungen von Nagelplattenbindern, mit Ausnahme von Schalungsbindern und Nagelplattenverbindungen mit BSH oder Furnierschichtholz, werden die im Teil A (A 1.2.1 und A 1.2.5) in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) bzw. dem Bundesland spezifischen VV TBs aufgelisteten Technischen Baubestimmungen berücksichtigt. Dies gilt ebenso für die in Anlage A 1.2.5/1 aufgeführten Anwendungsnormen. Hier insbesondere für die [DIN 20000-6](#), Anwendungsnorm zur DIN EN 14545 und [DIN 20000-4](#), Anwendungsnorm zur DIN EN 14250.

→ Somit sind gemäß LBO die Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer aBG nicht geben.

Inhalt der aBG

War vor 2015 eine abZ des DIBt notwendig, so wird seit dem [EuGH-Urteil von 2014](#) vom DIBt eine allgemeine Bauartgenehmigung für „Tragende Holzverbindungen unter Verwendung von Nagelplatten XXX“ erteilt, bei der die Leistungserklärung des Nagelplattenherstellers (DoP) in der Anlage zu finden ist, für deren Tragfähigkeitswerte das DIBt explizit die Verantwortung ausschließt. Somit sind die aBG nur eine DoP mit zusätzlichen Regelungen des DIBt für einen Anwendungsfall, der nicht den Nagelplattenbindern nach DIN EN 14250 entsprechen.

→ Es gibt keine aBG für Nagelplatten oder Nagelplattenbinder.

Freiwillige Ergänzungen der DoP

Da gemäß der aktuellen [Prioritätenliste](#), Lfd. Nr. 59 die Ausziehfestigkeit von Nagelplatten rechtwinklig zur Bauteilebene noch bei den wesentlichen Merkmalen nach DIN EN 14545 fehlen, kann dies wie in der MVV TB, Teil D3 beschrieben, noch über weitere freiwillige Angaben zu dem Produkt erfolgen. Dies kann als freiwillige Angabe auf der DoP der Nagelplatte erfolgen.

Wichtige Links zum Thema:

1. [FAQ des DIBt zu nationalen Regelungssystemen \(Stand 04/2022\)](#)
2. [Regelung von Bauprodukten und Bauarten, GHAD \(Stand 09/2020\)](#)
3. [Musterbauordnung MBO \(Stand 09/2019\)](#)
4. [Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
MVV TB \(Ausgabe 2021/1\)](#)
5. [Umsetzung der MVV TB in den Bundesländern \(Stand 02/2023\)](#)
6. [BayBO \(Stand 01/2023\)](#)
7. [BayTB \(Stand 06/2022\)](#)
8. [Sammlung von Richtlinien und Verordnungen zu CE-Kennzeichnung](#)

Köln, 04.04.2023

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Scherer

GIN e.V.